

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
35.2005	1 - 3	6031.04

Studienbüro - SB

University of Applied Sciences



Datum
23.12.2005

Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung IV der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11)58 80-44 34

Postanschrift:: Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro
Postfach
90121 Nürnberg
E-Mail: Studienbuero@fh-nuernberg.de

221041.0556-WFK

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Weiterbildungsstudiengang Software-Engineering und Informationstechnik an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg

Vom 12. Oktober 2005

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, Art. 72 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 3 und Art. 86 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Weiterbildungsstudiengang Software-Engineering und Informationstechnik an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 17.09.2003 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg; www.fh-nuernberg.de) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird das Wort „Studiengangs“ durch das Wort „Teilzeitstudiengangs“ und das Wort "drei" durch das Wort "fünf" ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Dies entspricht einer Regelstudienzeit von drei Semestern im Vollzeitstudium.“
3. In § 2 Abs. 2 wird das Wort "dritten" durch das Wort "fünften" ersetzt.
4. In § 3 Abs. 1 Ziff. 2 wird der Punkt gestrichen und folgende Ziff. 3 angefügt:
"3. der Nachweis der besonderen Eignung gemäß der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Master-Weiterbildungsstudiengang Software-Engineering und Informationstechnik an der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg (EISA WM-SE).“
5. In § 3 Abs. 3 wird der erste Halbsatz ersetzt durch folgenden Halbsatz: "Über die Erfüllung der Qualifikationsvoraussetzungen und Ausnahmen im Sinne von § 58 QualV entscheidet die Prüfungskommission gemäß Satzung über die Eignungsfeststellung (EISA WM-SE);"
6. In § 8 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „dritten“ durch das Wort „fünften“ ersetzt.
7. In § 13 werden vor dem Wort "Weiterbildungsstudiengänge" die Worte "postgraduale - und" eingefügt.
8. Die Anlage wird durch die Anlage zu dieser Satzung ersetzt.

§ 2

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.10.2005 in Kraft. Sie gilt für alle Studenten, die nach dem Sommersemester 2005 das Studium in diesem Studiengang aufnehmen. Für Studenten, für die diese Satzung nicht gilt, gilt die SPO WM-SE vom 19.09.2003 weiter fort; im Übrigen tritt sie außer Kraft.

(2) Studenten der SPO WM-SE vom 19.09.2003 können auf Antrag unter Anrechnung gleichwertiger Leistungen in diese SPO überwechseln.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 26.04.2005 und des Genehmigungsschreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 07.09.2005 Nr. XI/3-H 3444.NÜ.23-11/27 521.

Nürnberg, 12. Oktober 2005

Prof. Dr. Herbert Eichele
Rektor

Diese Satzung wurde am 13.10.2005 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 13.10.2005 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13.10.2005.

Anlage Fächer und Leistungsnachweise des Master-Weiterbildungsstudienganges Software-Engineering und Informationstechnik

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Lfd Nr.	Fach	SWS	Art der LV 1)	Leistungsnachweis Art u. Dauer in Min	Zulassungsvoraus.	Endnote bildend	Ergänzende Regelungen	Leistungs-Punkte
1	Datenbankentwicklung	4	SU,S,Ü	schrP, 90-150 2)		ja		5
2	Wissensverarbeitung	4	SU,S	schrP, 90-150 2)		ja		5
3	Multimedia	4	SU,Pr	schrP, 90-150 2)		ja		5
4	Software-Technologie	6	SU,Ü,Pr	schrP, 90-150 2)		ja		7
5	Software-Qualität und -Ergonomie			7) 8)		ja	Teilprüfungen:	7
5a	Software-Qualität	4	SU,Ü	schrP, 90-150 2)		ja	1. TP	5
5b	Software-Ergonomie	2	SU	LN 3)		ja	2. TP	2
6	Informationstheorie und Codierung	4	SU,Ü	schrP, 90-150 2)		ja		5
7	Automatentheorie u. formale Sprachen	4	SU,Ü	schrP, 90-150 2)		ja		5
8	Projekt	8	Pr	LN 5)		ja		10
9	Software-Management			7) 8)		ja	Teilprüfungen:	6
9a	Management von Softwareprojekten	4	SU,Ü	schrP, 90-150 2)		ja	1. TP	4
9b	Das Software-Unternehmen	2	SU,Ü	LN 3)		ja	2. TP	2
10	Fachwissenschaftl. Wahlpflichtfächer	8	SU,S,Pr	LN 3) 4)		ja		10
11	Masterarbeit mit Seminar	2		MA 6)	40 LP	ja		25
SWS gesamt		56				Leistungspunkte gesamt		90

Abkürzungen:

LN	Studienbegleitender Leistungsnachweis	Pr	Praktikum
LP	Leistungspunkt	Pro	Projekt (einschließlich Dokumentation)
LV	Lehrveranstaltung	S	Seminar
MA	Masterarbeit (einschließlich Dokumentation)	SU	Seminaristischer Unterricht
mdlP	mündliche Prüfung	Ü	Übung
schrP	schriftliche Prüfung	SWS	Semesterwochenstunden

- Die in Spalte 3 aufgeführte Stundenzahl wird nach Maßgabe des Studienplans in die in Spalte 4 genannten Arten von Lehrveranstaltungen aufgeteilt.
- Soweit das Fach außer SU auch S und/oder Pr enthält, ist die erfolgreiche Teilnahme Voraussetzung zum Bestehen des Faches. Bei S und Pr besteht in der Regel Anwesenheitspflicht; das Nähere regelt der Studienplan.
- Angaben je Fach
Bei Veranstaltungsart SU
mit 2 SWS: Klausur 90 Minuten oder Befragung 20 Minuten
mit 4 SWS: Klausur 90 Minuten oder Befragung 30 Minuten
Bei Veranstaltungsart S: Ausarbeitungen, Abschlusspräsentation von 15 bis 30 Minuten Dauer zzgl. Diskussion
Bei Veranstaltungsart Pr: Durchführung von Versuchen mit Vorbereitung, Ausarbeitungen, Befragung
- Bestehenserblich für die Masterprüfung
- Projektbesprechungen, Zwischenberichte, Abschlusspräsentation von 30 Minuten Dauer zzgl. Diskussion, Befragung; Ergebnis wird bei der Benotung der Projektarbeit berücksichtigt.
- Seminar: Projektbesprechungen, Zwischenberichte, Abschlusspräsentation von 30 Minuten Dauer zzgl. Diskussion, Befragung; Ergebnis wird bei der Benotung der Masterarbeit berücksichtigt.
- Notengewichtung der Teilprüfungen im Verhältnis der Leistungspunkte.
- Wenn in einer Teilprüfung die Note „nicht ausreichend“ lautet, wird die Fachendnote „nicht ausreichend“ erteilt.